



Klosterkammer Hannover



Die Klosterkammer Hannover

Werte bewahren – Identität stiften

Kurze Darstellung einer langen Geschichte



**Klosterkammer
Hannover**

Die Klosterkammer Hannover

Werte bewahren – Identität stiften

Kurze Darstellung einer langen Geschichte



Die Klosterkammer ist mehr als zwei Jahrhunderte alt. 2018 feierte sie den 200. Jahrestag ihrer staatsrechtlichen Gründung. Eine Ausstellung im Landesmuseum Hannover, Forschungsprojekte, Veröffentlichungen und zahlreiche Veranstaltungen begleiteten das festliche Ereignis.

Die Klosterkammer hat sich als staatliches Stiftungsorgan über Jahrhunderte durch Treue gegenüber dem Stiftungsauftrag und gewissenhaftes Verwaltungshandeln ausgezeichnet und deshalb allgemein Achtung und Anerkennung gefunden. Dass eine Landesbehörde ehemals geistliches Vermögen in Erfüllung mittelalterlicher Stiftungszwecke eigenverantwortlich verwaltet und gestaltet, ist in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels keine Selbstverständlichkeit. Deshalb richtet die Klosterkammer ihre Arbeit bewusst und immer wieder neu am Wohl des demokratischen Gemeinwesens aus. Die Menschen in Niedersachsen kennen die Klosterkammer als kraftvolle Bewahrerin kulturellen Erbes und Förderin kirchlicher, sozialer und bildungsbezogener Aktivitäten.

Diese Übersicht der Geschichte dient dem ständig steigenden Informationsbedürfnis über die Klosterkammer. Sie erscheint in ihrer nunmehr sechsten Auflage. Die erste Auflage entstand im Zusammenhang mit der Ausstellung der Klosterkammer zum 2. Tag der Landesgeschichte im September 2007 im Niedersächsischen Landtag. Die Ausstellung dokumentierte auf eindrucksvolle Weise die Entwicklung des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds seit der Reformation sowie die durch Übertragung weiterer Stiftungen und Leistungsverpflichtungen immer umfangreicheren Aufgaben der Klosterkammer. Seitdem ist die Ausstellung auch an anderen Orten in Niedersachsen auf reichlich Resonanz gestoßen, sodass ihre Begleitbroschüre mehrfach in hoher Auflage nachgedruckt werden musste.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Broschüre viele interessierte Leserinnen und Leser findet.

A handwritten signature in blue ink that reads "Hans-Christian Biallas".

Hans-Christian Biallas
Präsident der Klosterkammer Hannover

Die Klosterkammer Hannover

Werte bewahren – Identität stiften

Die Klosterkammer Hannover ist eine Einrichtung mit Tradition. Ihre Entstehung und Entwicklung ist eng mit der Landesgeschichte verbunden. Über die Verwaltung des Klostervermögens in der heutigen Form durch die Klosterkammer Hannover hat im Jahr 1818 der welfische Prinzregent Georg, der spätere König Georg IV. von Großbritannien, Irland und Hannover, mit einem Patent entschieden. Den Impuls für die Entstehung der Klosterkammer gab die welfische Reformationsfürstin Elisabeth von Calenberg-Göttingen schon 1542.

Im Jahre 1818 gegründet, verwaltet die Klosterkammer ehemals klösterliches und kirchliches Vermögen in vier öffentlich-rechtlichen Stiftungen. Die größte – vor dem Domstrukturfonds Verden, dem Hospitalfonds St. Benedikti Lüneburg und dem Stift Ifeld – ist der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds. Er ist verfassungsrechtlich geschützt, dies garantiert die Niedersächsische Landesverfassung. Die Klosterkammer Hannover betreut und unterstützt fünfzehn evangelische Frauenklöster und Damenstifte, die nach der Reformation nicht aufgelöst wurden. Gemeinsam ist ihnen, dass sie kontinuier-

lich belebt und bewohnt sind und dass sie über Jahrhunderte hinweg Raum für christliche Lebensgemeinschaften von Frauen bieten. Hierzu gehören die Calenberger sowie die Lüneburger Klöster und die Stifte.

Die Klosterkammer Hannover hat ihren Schwerpunkt in der Verwaltung von rund 16.700 Erbbaurechten und ist damit die größte Erbbaurechtsausgeberin in Deutschland. Nach der Abteilung Liegenschaften trägt der Klosterkammerforstbetrieb in großem Umfang zum Erhalt der wirtschaftlichen Grundlage bei. Er bewirtschaftet die Forstflächen des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds von rund 25.000 Hektar in elf Klosterrevierforstereien. Weitere 1.600 Hektar Fläche des Stiftforstbetriebs Ifeld in Thüringen bewirtschaftet die Dienstleistungstochter Klosterforsten-Management GmbH.

Aus ihren Erträgen unterhält die Klosterkammer mehr als 800 zum Stiftungsvermögen gehörende Gebäude. Dazu gehören 43 Kirchen sowie 18 Klostergüter.



Elisabeth von Calenberg-Göttingen Herzogin von Braunschweig-Lüneburg



Hannover, Eichstraße 4:
Dienstgebäude der Klosterkammer seit 1877

1510

Geburt Elisabeths als Tochter des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg und dessen Frau Elisabeth von Dänemark in Cölln (heute Berlin)

1525

Heirat Elisabeths mit dem 40 Jahre älteren, verwitweten welfischen Herzog Erich I. von Braunschweig-Lüneburg im Fürstentum Calenberg-Göttingen

1528

Geburt des Sohnes Erich II.

1532

Erhalt der Residenz Münden nach einem Streit mit ihrem Ehemann wegen dessen Mätresse Anna Rumschottel

1534

Begegnung mit Martin Luther

1538

Elisabeth nimmt öffentlich das Abendmahl in beiderlei Gestalt und dokumentiert damit ihren Übertritt zum Luthertum.

1540

Tod Herzog Erichs I.
Elisabeth übernimmt die Regentschaft für den 12-jährigen Erich II.

1542

Elisabeth erlässt die Calenberger Kirchenordnung und die Calenberger Klosterordnung und legt damit einen wichtigen Grundstein für den späteren Klosterfonds.

1545

Ende der Vormundschaft für Erich II.

1546

Heirat mit Graf Poppo von Henneberg (Thüringen)

1553

Nach dem Sieg Herzog Heinrichs des Jüngeren von Wolfenbüttel in der Schlacht bei Sievershausen muss Elisabeth Münden verlassen.

1558

Tod Elisabeths in Ilmenau in Thüringen



Herzogin Elisabeth um 1530
Detail eines Ölgemäldes
Kunstmuseum Stockholm – Schloss Gripsholm

Elisabeth – Die Politikerin



Als 15-jährige wird Elisabeth 1525 mit Herzog Erich I. verheiratet. 1532 kommt es zu einem Streit wegen der Affäre Erichs mit Anna Rumschottel, die Elisabeth für eine Erkrankung nach der Geburt ihrer Tochter Anna-Maria verantwortlich macht.

Im Verlaufe dieser Auseinandersetzung gelingt es Elisabeth, fast das gesamte Fürstentum Göttingen mit der Residenz Münden als persönlichen Herrschaftsbe- reich übertragen zu bekommen.

Wichtiger Widersacher Elisabeths war Herzog Heinrich der Jüngere, der seit 1514 das Fürstentum Wolfenbüttel regierte. Er hatte sich Hoffnungen gemacht, die Nachfolge in Calenberg-Göttingen antreten zu können. Zudem stand er allen reformatorischen Entwicklungen ablehnend gegenüber und betrachtete die Hinwendung Elisabeths zum Luthertum und die Toleranz Erichs I. mit Argwohn.

1540 stirbt Erich I.; in seinem Testament hatte er Elisabeth gemeinsam mit Heinrich dem Jüngeren von Wolfenbüttel, Landgraf Philipp von Hessen und Kurfürst Joachim II. von Brandenburg die Vormundschaft für den noch nicht voll- jährigen Erich II. übertragen. Trotz vieler Schwierigkeiten gelang es Elisabeth mit Geschick und Strategie, ihre Regentschaft durchzusetzen. Die offenen

Karte des Fürstentums Calenberg-Göttingen in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Das Fürstentum Calenberg ist hellblau, das Fürstentum Göttingen dunkelblau unterlegt.

Machtansprüche Heinrichs führten zu einem Ausgleich mit den Ständen, der es Elisabeth ermöglichte, finanzpolitische Maßnahmen zum Schuldenabbau im Fürstentum einzuleiten und 1542 die Re- formation einzuführen.

Als Erich II. 1546 die Regierung übernahm, beließ er Elisabeth ihre Residenz Münden. Er kümmerte sich selbst kaum um sein Fürstentum, hielt sich viel im Ausland auf, entzog sich dem Einfluss seiner Mutter, kehrte zum Katholizismus zurück und rekatholisierte das Land. Elisabeth blieb trotz der 1546 erfolgten Heirat mit Graf

Poppo von Henneberg in Münden. Die Politik ihres Sohnes verfolgte sie mit Ablehnung. Nach ernststen Auseinandersetzungen kam es 1551 zu einer Annäherung.

Um ihre Politik erneut abzusichern, ließ sie sich auf eine kriegerische Ausein- andersetzung gegen Heinrich den Jüngeren ein. Die berühmte Schlacht bei Sievers- hausen ging jedoch für sie verloren. Elisa- beth büßte daraufhin jeglichen politischen Einfluss ein, verbrachte zwei Jahre unter ärmlichen Verhältnissen in Hannover, zog schließlich nach Thüringen und starb am 25. Mai 1558 auf Schloss Ilmenau.



Ansicht der Stadt Münden mit dem Schloss; Merian-Stich, Ausschnitt (Mitte 17. Jh.)

Elisabeth – Die Reformationsfürstin

Schon früh war Elisabeth durch ihre Mutter mit dem Luthertum in Berührung gekommen. Ihr Ehemann Erich I. zeigte sich in Religionsfragen tolerant und verhinderte die Einführung der Reformation in den großen Städten seines Fürstentums nicht. Am 6. April 1538 bekannte sich Elisabeth zum evangelischen Glauben, indem sie sich öffentlich das Abendmahl in beiderlei Gestalt reichen ließ.

Auf Vermittlung von Landgraf Philipp von Hessen nahm sie Kontakt zu dem Theologen Antonius Corvinus (Anton Rabe) aus Witzhausen auf. Sie holte ihn nach Münden und machte ihn zum ersten Landessuperintendenten ihres Fürstentums. 1542 setzte sie die Einführung der Reformation durch und veröffentlichte eine von Corvinus wesentlich mitgestaltete Kirchenordnung für das Fürstentum Calenberg-Göttingen.

Kurz darauf folgte eine Klosterordnung, die den Klöstern am 4. November 1542 überreicht wurde. Eine Auflösung der Klöster war darin nicht vorgesehen, aber in mehreren Artikeln wird eine Änderung des bisherigen klösterlichen Lebens im Sinne Luthers angeordnet.

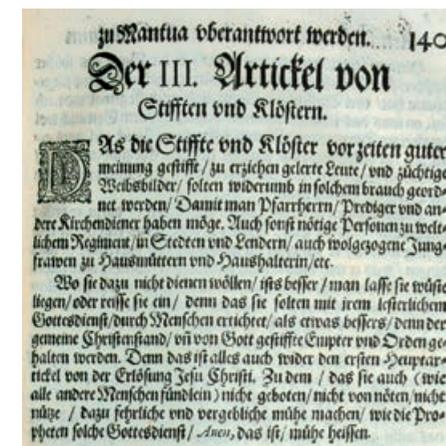
Zum Beispiel zu folgenden Fragen:
„Wie sie ihre horas halten sollen
Von [der] kleidungh der klosterleuth oder
Vom gerhorsamb der klosterleuth gegen
ihre fursteher.“



Herzogin Elisabeth, Holzschnitt aus der Kirchenordnung von 1542

Die Klosterpolitik der Herzogin Elisabeth orientierte sich an den 1537 von protestantischen Fürsten und Städten formulierten Schmalkaldischen Artikeln, in denen der Umgang mit den Klöstern so formuliert wurde:

„Daß die Stifte und Klöster, vorzeiten in guter Meinung gestiftet, um gelehrte Leute und züchtige Weibsbilder zu erziehen, wiederum zu solchem Gebrauch geordnet werden sollen, ...“



Aus den Schmalkaldischen Artikeln von 1537:
Artikel 3 „Von Stifften und Clöstern“
(Original im Klosterarchiv Isenhagen)



Klosterordnung für das Fürstentum Calenberg-Göttingen von 1543
(Druck in Niederdeutsch, Hildesheim 1543)

Elisabeth – Die Autorin

„Merck auff du fromme Christenheitt
Die du Inn Gottes worte stehest
Wer das bewahrt unnd tut lernnen
Kumpt hir unnd dort zu großen Ehrenn“
(aus einem Hochzeitslied 1555)

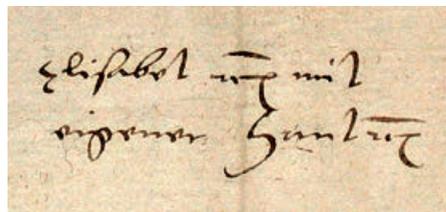
Ihre Verantwortung für ihre Untertanen, ihre durch Erziehung und Reformation geprägte Frömmigkeit und ihre große Bildung sind die Grundlage und der Antrieb für die vielen Schriften, Anweisungen und zahlreichen Briefe, die uns Herzogin Elisabeth hinterlassen hat.

Bereits 1545 veröffentlichte Elisabeth einen „Christlichen Sendbrief“, der alle Untertanen zu „christlicher besserung und neuem gottseligen Leben“ ermahnte. 1546 endete die Regentschaft für ihren Sohn Erich II. und sie verfasste für ihn eine „Unterrichtung und Ordnung“. Beim Umgang mit den Klöstern forderte sie ihren Sohn auf, deren Güter nicht „zu seinem Nutzen“ heranzuziehen. Für ihre Tochter Anna-Maria schrieb sie einen „Mütterlichen Unterricht“.

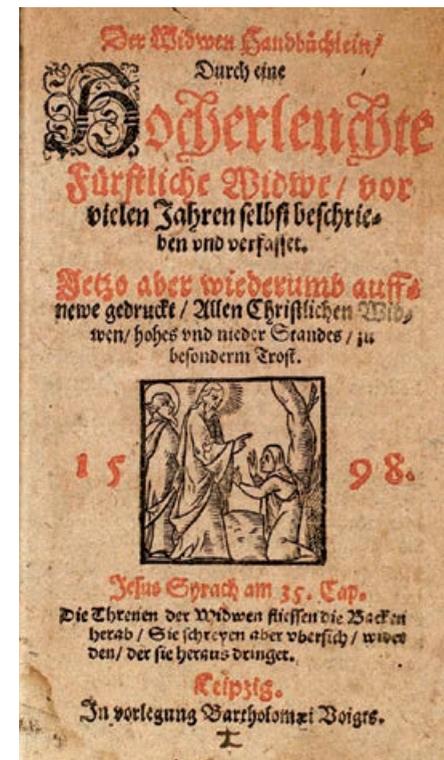
Beide Bücher waren nicht zur Veröffentlichung geschrieben, aber bei weitem auch keine Privatsache.

Das 1556 veröffentlichte „Witwentrostbuch“ widmete sie neben fürstlichen Verwandten „allen lieben Witwen“. Dieses Buch war sehr erfolgreich; es wurde bis 1609 in fünf Auflagen gedruckt.

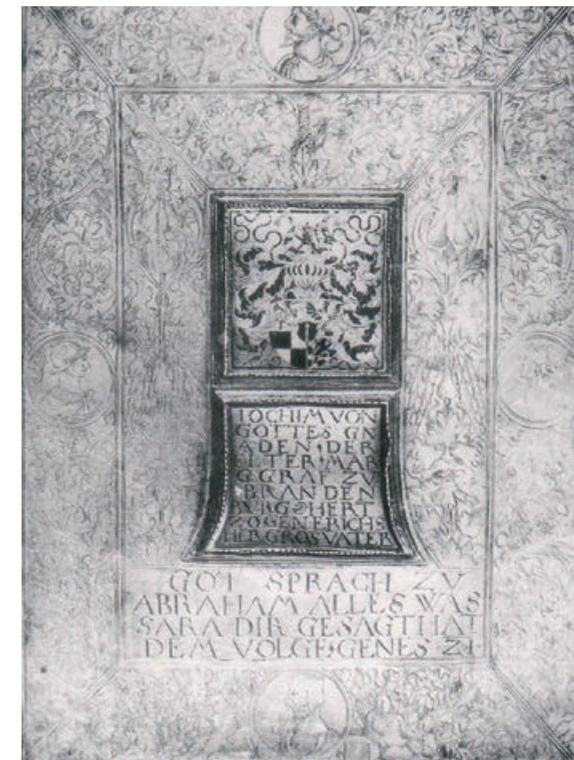
Zwischen 1553 und 1556, nachdem die Herzogin ihren politischen Einfluss fast vollständig verloren hatte, verfasste sie Texte zu bekannten Melodien geistlicher Lieder. Veröffentlicht wurden sie nie. Heute können sie uns einen Einblick in die Gemütslage einer Fürstin geben, die zwar politisch scheiterte, aber rückblickend als Impulsgeberin für Klosterfonds und Klosterkammer angesehen werden kann.



Originalunterschrift der Herzogin Elisabeth:
„Elisabeth mit eigener Hand“
(Klosterarchiv Wennigsen)



Titelseite des Witwentrostbuches von 1556 in einer Ausgabe von 1598
(Herzog Anton Ulrich Bibliothek Wolfenbüttel)



Einbanddeckel des Regierungshandbuches von 1545
(ehemals in der „Silberbibliothek“ der Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg)

Herzog Julius – reformatorische Klosterpolitik wird zur staatlichen Praxis

Ihrem Sohn Erich II. hatte Herzogin Elisabeth unter anderem den Ratschlag gegeben, Klöster und ihr Vermögen für „piaecausae“ – fromme Zwecke – zu verwenden.

Unter „frommen Zwecken“ verstand sie – ganz im Sinne der Reformation – Ausgaben für Bildung und Stipendien, für Arme, Witwen und Waisen, Siechenhäuser und Spitäler.

Herzog Erich II., der seit 1545 regierte, folgte dem Ratschlag seiner Mutter nicht. Er rekatholisierte die Klöster, führte sie wie seine Kammergüter und bürdete ihnen schwere Lasten auf. Aber – wie von Elisabeth gewünscht – tastete er ihre Selbstständigkeit nicht an und hielt an der unter Elisabeth eingeführten zentralen Kontrolle ihrer Finanzen fest.

Mit dem Tod Erichs II. 1584 stirbt die Calenberg-Göttinger Linie des welfischen Herzogtums aus. Das Fürstentum Calenberg-Göttingen fällt durch Erbgang an das benachbarte welfische Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, wo der seit 1568 regierende Herzog Julius die Reformation in ähnlicher Weise eingeführt hatte wie Elisabeth in Calenberg-Göttingen.

Julius überträgt die Kirchenverfassung seines Fürstentums auf den neuen Herrschaftsbereich, nimmt 1585 die Erbhuldigung der dortigen Klöster entgegen und unterzieht diese 1588 einer Generalvisitation. Die Klosterangelegenheiten werden in die Hände fürstlicher Kommissare gelegt.

Die Rechnungslegung der Klöster erfolgt durch Kammerschreiber, für die Frauenklöster seit 1589 sogar in Anwesenheit des Herzogs.

Unter der Regierung von Herzog Julius konnte das Vermögen der Klöster gesichert und ihre Wirtschaftssituation deutlich verbessert werden.

Julius von Wolfenbüttel, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg (1528–1589)
Kupferstich/Radierung Frankfurt a. M. 1634
Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel A 2581



Herzog Friedrich Ulrich – erste Schritte in Richtung Klosterfonds

Von 1613 bis 1634 regiert im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel Herzog Friedrich Ulrich, der Enkel des Wolfenbütteler Reformationsfürsten Julius.

Mit dem Klostervermögen des seit 1584 unter Wolfenbütteler Herrschaft stehenden Fürstentums Calenberg-Göttingen geht Friedrich Ulrich nicht sonderlich verantwortungsvoll um. Dennoch vollzieht sich unter seiner Regierung ein erster wichtiger Schritt zur späteren Bildung des Klosterfonds.

Möglicherweise unter dem Eindruck des Restitutionsedikts Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629, das die Rekatholisierung des seit 1552 reformierten Kirchenlandes vorsah, übereignet Friedrich Ulrich am 11. März 1629 die drei nahe Göttingen gelegenen Klöster Weende, Mariengarten und Hilwartshausen an die welfische

Landesuniversität Helmstedt. Aus den Einkünften der Klöster sollten in Form einer festen Pauschale Zuschüsse zu den Bezügen der Universitätsprofessoren geleistet werden. Zunächst standen die Klöster unter voller Verwaltung der Universität, nach 1633 behielt sich der Herzog die Verteilung ihrer Wirtschaftsüberschüsse vor. Dabei wurden die drei Klöster als einheitliche Vermögensmasse behandelt und ihre Überschüsse zentral gesammelt. Damit war der erste Schritt in Richtung Klosterfonds getan.

Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel,
Herzog zu Braunschweig-Lüneburg (1591–1634)
Kupferstich/Radierung Amsterdam 1630
Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel A 2483



Der Klosterfonds nimmt Gestalt an

1714 bestieg Kurfürst Georg Ludwig von Hannover als Georg I. den englischen Thron. Seine welfischen Stammlande ließ er entsprechend einer seit 1680 bestehenden Regelung von seinen Geheimen Räten in der fürstlichen Ratsstube, der höchsten Zentralbehörde, weitgehend selbstständig regieren. In einer Abteilung der fürstlichen Ratsstube wurden alle Klosterangelegenheiten einschließlich der Einnahmen der Klosterkasse von so genannten Klostersekretären oder Klösterräten bearbeitet. An die Klosterkasse flossen die Wirtschaftserträge aus dem Vermögen der ehemaligen vier Männerklöster Bursfelde, Northeim, Weende und Marienstein und der vier Frauenklöster Hilwartshausen, Fredelsloh, Mariengarten und Wiebrechtshausen im früheren Teilfürstentum Göttingen sowie der fünf in Damenstifte umgewandelten Klöster Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen und Wülfinghausen im Calenberger Land. Von den ebenfalls in der fürstlichen Ratsstube bearbeiteten Kammersachen, zu denen die staatlichen Domänen- und Finanzangelegenheiten gehörten, waren die Klostersachen streng getrennt.

Seit 1718 nimmt die Klosterabteilung der fürstlichen Ratsstube immer deutlichere Konturen an.

Jetzt tauchen Verwaltungsbezeichnungen wie „Klosterkammer“ oder „Churfürstliche“ bzw. „Königliche Klosterkammer“ auf.

Die Ertragslage der zentralen Klosterkasse war inzwischen so gefestigt, dass unter anderem der 1737 gegründeten Universität Göttingen eine jährliche Beihilfe von 4.000 Reichstalern gezahlt werden konnte, die bis 1851 auf über 100.000 Taler anwachsen sollte.



Kloster Wülfinghausen, Innenhof mit Westflügel (1730/40)



Kloster Wennigsen, Klostergang (1707/1725)

Klostervermögen des säkularisierten Bistums Osnabrück gelangt an das Kurfürstentum Hannover

Im Rahmen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 gelangt mit dem aufgelösten Bistum Osnabrück das Vermögen des Klosters Gertrudenberg und des Kollegiatstifts St. Johann (beide Osnabrück), der Klöster Malgarten, Oesede, Iburg, Rulle und Bersenbrück sowie der Johannerkommende Lage in hannoverschen Besitz. Hannover kann das umfangreiche ehemalige Klostervermögen jedoch erst nutzen, nachdem ihm beim Wiener Kongress 1814/15 das zwischenzeitlich 1806 von Preußen besetzte, 1807 dem Königreich Westphalen zugeschlagene und seit 1810 unter französischer Herrschaft stehende Osnabrücker Gebiet endgültig zugesprochen wird. 1818 wird das Klostervermögen in den Klosterfonds integriert und unter die Verwaltung der neu gegründeten Klosterkammer gestellt. Mit der Übernahme des Bistums Osnabrück durch Hannover war die im Westfälischen Frieden festgelegte abwechselnde Regierung des Bistums durch einen katholischen und einen evangelischen, aus dem Welfenhaus stammenden Fürstbischof – das so genannte Osnabrücker Alternat – zugunsten des Welfenhauses beendet.



Das Rentamt in Osnabrück: Hier werden rund 3.800 Erbbaurechte verwaltet. 1814/15 wurde das Osnabrücker Gebiet in den Klosterfonds integriert.

Das Stift Börstel blieb bei der Säkularisierung des Hochstifts Osnabrück als freiweltliches adeliges Damenstift bestehen und wird heute von der Klosterkammer Hannover betreut. Noch heute obliegt dem jeweiligen Präsidenten der Klosterkammer als Landeskommissar die Rechtsaufsicht für das Stift. Hier zu sehen: die Stiftskirche.



Klostervermögen des säkularisierten Fürstbistums Hildesheim gelangt an das Königreich Hannover

Nach der Niederlage Napoleons 1813 und den Wiener Friedensverhandlungen 1814/15 wurde das Kurfürstentum Hannover zum Königreich erhoben und erhielt durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses von 1815 unter anderem das Gebiet des durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 aufgelösten Fürstbistums Hildesheim. Dieses war 1802 von Napoleon zunächst Preußen zugesprochen und von 1807 bis 1813 Teil des Königreichs Westphalen. Die Klöster des ehemaligen Fürstbistums wurden säkularisiert, die umfangreichen Kloster Güter in Domänen umgewandelt, verkauft oder verschenkt.

Im Jahr 1814 verbot der welfische Prinzregent Georg, der spätere König Georg IV. von Großbritannien, Irland und Hannover, weitere Veräußerungen von Klostervermögen. Mit einer Deklaration vom August 1815 behielt er sich sogar den Rückkauf von Kloster Gütern vor. Tatsächlich gelang es den neuen welfischen Landesherrn in den Folgejahren, einen beträchtlichen Teil des ehemaligen Klostervermögens zurückzugewinnen.

So ging insgesamt das Vermögen der folgenden zehn ehemaligen Klöster und Stifte des Fürstbistums Hildesheim auf das Königreich Hannover über: St. Godehard, Heilig Kreuz, St. Magdalenen und



Basilika St. Godehard in Hildesheim

St. Mauritius in Hildesheim sowie Grauhof, Gronau, Lamspringe, Marienrode, Riechenberg und Wöltingerode.

1818 kam das Vermögen dieser Klöster zusammen mit weiterem nach den Wiener Friedensverhandlungen an Hannover gefallenem Klostervermögen im Untereichsfeld, in Ostfriesland und der ehemaligen hessischen Enklave Plesse bei Northeim unter die Verwaltung der neu gegründeten Klosterkammer.



Das ehemalige Kloster Grauhof bei Goslar

Gründung der „Königlichen Klosterkammer“

Am 8. Mai 1818 unterzeichnet der welfische Prinzregent Georg, der spätere König Georg IV. von Großbritannien, Irland und Hannover, das „Patent über die Errichtung einer allgemeinen Klosterkammer zu Hannover“. Die feierliche Eröffnung der Klosterkammer erfolgt am 26. Juni 1818 durch den Staatsminister Freiherr von Arnswaldt, der den Plan für eine zentrale Klosterverwaltung entworfen hatte.

Durch die Säkularisationsmaßnahmen im Anschluss an den Reichsdeputationshauptschluss (1803) und die territoriale Neuordnung beim Wiener Kongress (1814/1815) war das ehemalige Klostervermögen in den welfischen Ländern auf das Vier- bis Fünffache des in der Reformationszeit an den Landesherrn gefallenen geistlichen Besitzes angewachsen. Dies erforderte – auch unter dem Vorzeichen einer beabsichtigten Neuordnung des gesamten hannoverschen Staatswesens – eine geordnete Verwaltung des Vermögens durch eine eigene Behörde.

Es wurde eine zunächst unter der Aufsicht des Staats- und Kabinettsministeriums, ab 1832 des Kultusministeriums stehende selbstständige Landesbehörde gebildet, die regional in ein Calenbergisches, Hildesheimisches und Osnabrücksches

Departement gegliedert wurde. Jedem Departement stand ein Rat vor; einer der Räte leitete das Gesamtdirektorium, in dem Entscheidungen gemeinsam getroffen wurden. Die Jahreseinnahmen der neuen Verwaltung stiegen gegenüber den Einnahmen aus dem bis dahin von der Geheimen Ratsstube, einer Ministerialabteilung, bewirtschafteten calenberg-göttingischen Klostervermögen von 50.000 auf 300.000 Taler.

Mit der Errichtung der Klosterkammer setzt Prinzregent Georg den verantwortungsvollen, von reformatorischem Geist geprägten Umgang seiner welfischen Vorfahren mit dem ehemaligen Klostergut fort. Unter ausdrücklichem Hinweis auf die welfische Tradition verzichtet er auf die rechtlich durch den Reichsdeputationshauptschluss mögliche Verschmelzung des Klostervermögens mit dem Staatsvermögen und ordnet die künftige Verwendung der erwirtschafteten Überschüsse für kirchliche, schulische und soziale Zwecke an.



König Georg IV. von Großbritannien, Irland und Hannover als Prinzregent im Ornat des Großmeisters des Hosenbandordens mit Ordensband unter dem linken Knie, Orden des Hl. Georg an der Kette oberhalb des Gürtels und Stern des Garter auf der linken Gewandseite; außerdem weitere Auszeichnungen, u. a. der von Georg IV. gestiftete Welfenorden an der obersten Kette; Replik eines 1816 entstandenen Gemäldes des englischen Porträtmalers Thomas Lawrence im Dienstgebäude der Klosterkammer Hannover.

Gründungsurkunde der Klosterkammer vom 8. Mai 1818

„Georg, Prinz Regent, im Namen und von wegen Unsers Herrn Vaters Majestät, Georg des Dritten, von Gottes Gnaden Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland etc., auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg etc. Fügen zu wissen: Demnach Unsere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung die Einkünfte der aufgehobenen Stifter und Klöster zu einem unter dem Namen der Kloster-Cammer besonders verwalteten Fond vereinigt, um davon, nach der ursprünglichen Absicht der Fundatoren, jedoch auf eine, den Erfordernissen der Zeiten angemessene Art, die geistlichen Bedürfnisse Unserer Unterthanen nach Möglichkeit zu befriedigen und solche namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohlthätige Anstalten aller Art zu verwenden: Wir aber, nach vorgedachtem ruhmwürdigen Beispiele, die Güter aufgehobener geistlicher Stiftungen und Klöster in den von Uns erworbenen und mit Unserm Königreiche vereinigten Provinzen zu gleichen Zwecken und zum wahren Besten Unserer Unterthanen jeder christlichen Confession nicht weniger zu verwenden beschlossen, und desfalls mit dem geistlichen Gute in Unsern ältern Provinzen vereinigt haben, um die von Uns beabsichtigte Verwendung auf ewige Zeiten zu sichern; so haben Wir erwogen, daß es rathsam sey, die Verwaltung dieses geistlichen Gutes,

welches in Ansehung des in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen beleghenen, vormals von Unserm Ministerio als Kloster-Cammer, und nochmals von den demselben untergeordneten Regierungs-Behörden, einstweilen verwaltet worden, in eine Administration zu vereinigen, und diese durch eine eigene, unter unmittelbarer Aufsicht Unsers Staats- und Cabinets-Ministerii stehende und in Unserer Residenzstadt Hannover hiedurch errichtete, Kloster-Cammer führen zu lassen. Wir geben solchemnach diese Unsere Gnädigste Willensmeinung hiedurch öffentlich zu erkennen, und befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen, welche in Angelegenheiten des derselben zur Verwaltung übergebenen geistlichen Guts etwas zu verhandeln haben mögen, sich an dieselbe zu wenden; denen Obrigkeiten aber, in allen, zu dieser Verwaltung gehörigen Dingen der von Uns errichteten Kloster-Cammer die von derselben erforderlich erachteten Nachrichten und Berichte zu erstatten und ihre Anweisungen zu befolgen. Hieran geschieht Unser Gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 8ten Mai des 1818ten Jahrs.
Seiner Majestät Regierung im Acht und Funfzigsten.

George P.R
E. Grf. v. Münster.“



Gründungsurkunde der Klosterkammer vom 8. Mai 1818

Stift Ilfeld unter Verwaltung der Klosterkammer

Das Vermögen des aus dem 1190 gegründeten Prämonstratenserklster hervorgegangenen Stiftes Ilfeld in der so genannten alten Grafschaft Hohnstein/Nordthüringen wird unter Beibehaltung seiner Rechtspersönlichkeit am 13. Mai 1823 durch Erlass des Hannoverschen Kabinettsministeriums unter die Verwaltung der Klosterkammer gestellt. Die Grafschaft Hohnstein mit dem Stiftsgebiet Ilfeld gehörte seit dem späten 16. Jahrhundert zum welfischen Herrschaftsgebiet.

Die Einkünfte des Stifts dienten der Unterhaltung der 1546 nach der Reformation des Klosters gegründeten Ilfelder Klosterschule sowie für Zuwendungen an die Universität Göttingen.

Die Klosterschule war in Gebäuden des ehemaligen Klosters in Ilfeld untergebracht. Zwischen 1934 und 1944 war die Schule eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt (Napola), danach wurde sie aufgelöst. Seit 1948 werden die ehemaligen Schulgebäude als Krankenhaus genutzt.

Die Verwaltung durch die Klosterkammer wurde unterbrochen, als der Kreis Grafschaft Hohnstein, inzwischen Regierungsbezirk Erfurt der preußischen Provinz Sachsen, 1945 zur Sowjetischen Besatzungszone kam. Von 1946 bis kurz nach der Auflösung der DDR wurde das Stiftsvermögen aufgrund einer 1946 von der Klosterkammer Hannover getroffenen Vereinbarung treuhänderisch von der staatlichen Stiftungs- und Klosterkammer Weimar, später Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer Erfurt, Stiftung öffentlichen Rechts, verwaltet. Nach der Wiedervereinigung ging die Verwaltung 1991 wieder auf die Klosterkammer Hannover über.

Trotz der Auflösung der traditionellen Ilfelder Internatsschule nach dem Zweiten Weltkrieg blieb das Stiftsvermögen erhalten. Die Erträge aus dem Liegenschaftsvermögen dienen heute der Förderung von Projekten im pädagogischen wie auch im kirchlichen Bereich.



Von den ursprünglichen Klostergebäuden sind nur Fragmente erhalten. Heute ist auf dem Gelände die Neanderklinik ansässig, angrenzend daran liegt der gleichnamige Platz. Die Benennungen gehen auf den ersten Direktor der Klosterschule, Michael Neander, zurück.

Das Landesverfassungsgesetz von 1840 – die bis heute gültige staatsrechtliche Grundlage von Klosterfonds und Klosterkammer

Bis zum Erlöschen der Personalunion zwischen Großbritannien und Hannover durch den Tod von Wilhelm IV., König von Großbritannien, Irland und Hannover, war das 1833 erlassene liberale hannoversche Grundgesetz für Klosterfonds und Klosterkammer verbindlich. Nach seiner Thronbesteigung hebt König Ernst August von Hannover dieses Grundgesetz auf und führt am 6. August 1840 eine neue Verfassung ein – „das Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover“.

Hinsichtlich Klosterfonds und Klosterkammer übernimmt die neue Verfassung mit leicht abweichender Formulierung im Paragraphen 79 die Bestimmungen des Grundgesetzes von 1833:

„Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Teilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Kassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landesuniversität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom König dazu bestellten Behörde.

Den allgemeinen Ständen soll im Anfang eines jeden Landtags eine Übersicht der daraus stattgehabten Verwendungen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgeteilt werden.

Veräußerungen einzelner Teile dieses Kloster-Vermögens sind, der Regel nach, unzulässig und können nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen stattfinden, unter welchen eine Veräußerung von Domainen und Regalien zufolge § 131 dieser Verfassungs-Urkunde erlaubt ist.“



Im vierten Kapitel des Landesverfassungsgesetzes für das Königreich Hannover von 1840, Paragraph 79, sind die Klosterfonds und Klosterkammer betreffenden Bestimmungen genannt.



Vermögen aufgelöster Männerstifte an Klosterfonds

Mit Gesetz vom 5. September 1848 werden die fünf nur noch förmlich bestehenden Männerstifte zu Bardowick, Einbeck, Hameln, Ramelsloh und Wunstorf aufgelöst. Ihre Vermögen, aus deren Erträgen nur noch Präbenden an Geistliche sowie an weltliche Beamte gezahlt wurden, wurden mit Gesetz vom 24. Januar 1850 dem Klosterfonds zugeschlagen.

Das Landvermögen dieser ehemaligen Stifte ist heute ein bedeutender Teil des Grundbesitzes des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds. Die ehemaligen Stiftskirchen gehören bis auf das inzwischen abgetretene Hamelner Münster zu dem weit über Norddeutschland hinaus bekannten, wertvollen Gebäudebestand der Klosterkammer.



Stiftskirche Wunstorf



Dom zu Bardowick

Michaeliskloster und Hospitalfonds St. Benedikti Lüneburg

Mit Gesetz zur Aufhebung des Klosters St. Michaelis vom 6. August 1850 wird das St. Michaeliskloster zu Lüneburg, das einst reichste Kloster im Fürstentum Lüneburg, aufgehoben und sein Vermögen mit dem Klosterfonds verschmolzen. Die Vermögenserträge des 1532 reformierten Klosters dienen der Unterhaltung des Präsidenten der Lüneburger Ritterschaft und der seit 1656 im Kloster bestehenden Ritterakademie. Mit der Aufhebung des Klosters wurde auch die Ritterakademie aufgelöst.



Ausreiterhaus des ehemaligen Lüneburger Michaelisklosters, heute Pfarrhaus I der evangelischen Michaelisgemeinde

Durch Erlass des Königlich Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 21. August 1850 wird ebenfalls der mit dem Michaeliskloster verbundene Hospitalfonds St. Benedikti unter die Verwaltung der Klosterkammer gestellt.

Dieser Fonds ist aus einem erstmals 1192 urkundlich erwähnten Hospital des Michaelisklosters hervorgegangen. In der Reformationszeit wurde das Hospital zu einer Verpflegungsanstalt für „Prövener“, die sich auf Leibrenten einkauften und bei ihrem Tod von der Anstalt beerbt wurden.

Der Hospitalfonds St. Benedikti ist eine ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dienende rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Seine aus Liegenschaften erwirtschafteten Erträge werden für soziale Zwecke im Bereich der ehemaligen preußischen Provinz Hannover verwendet.

St. Michaeliskirche Lüneburg



Die „Falksche Denkschrift“ – wegweisend für Klosterfonds und Klosterkammer

Der Preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Kultusminister) Dr. Adalbert Falk legt am 14. November 1877 eine Denkschrift über die Entstehung, die rechtlichen Grundlagen und den Umfang der rechtlichen Verbindlichkeiten des Klosterfonds vor.

Die Denkschrift war 1874 vom Preußischen Landtag in Auftrag gegeben worden, weil Kultusminister, Finanzminister und Oberrechnungskammer unterschiedliche Auffassungen über die Selbstständigkeit des Klosterfonds vertraten. Gegen den von der Oberrechnungskammer unterstützten Plan des Finanzministers, den Klosterfonds unter die Domänenverwaltung und damit unter seine Zuständigkeit zu bringen, war es in der Provinz Hannover zu Protesten von Kommunen, Kirchenge-meinden und Landschaften gekommen.

Die Denkschrift betont, dass der Klosterfonds nicht als Teil des Staatsvermögens, sondern als selbstständige Stiftung zu behandeln sei. Nachdem die Denkschrift vom Preußischen Landtag gebilligt war, berichtete der Kultusminister an den preußischen König, Kaiser Wilhelm I., dass nun endgültig festgestellt worden sei, „daß der Hannoversche Klosterfonds eine selbständige Stiftung für geistliche,

Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke in der Provinz Hannover bildet, für den unter der Leitung des Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eine eigene Verwaltung besteht.“

Am 23. August 1878 bestätigt der König die Klosterkammer in Hannover als das „zur rechtlichen Vertretung und zentralen Verwaltung des Allgemeinen Klosterfonds berufene Organ“.

In der preußischen Verwaltungsorganisation werden nun die Bezeichnungen „Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds und Königliche Klosterkammer Hannover“ gebräuchlich.

Die erste der fünfundfünfzig Seiten langen so genannten Falkschen Denkschrift in: Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben in Kirchensachen für den Bezirk des Königlichen Provinzial-Consistoriums zu Hannover, dritte Folge der Ehardt'schen Sammlung, den Zeitraum von 1869 bis Juni 1878 umfassend, zusammengestellt von K. F. W. Böckler, Hannover 1878

1877

2. Denkschrift

des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Falk vom 14. November 1877, betr. die Entstehung, den rechtlichen Charakter und den Umfang der Verbindlichkeiten des Hannoverschen Klosterfonds.

Berlin, den 14. November 1877.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich die zur Vorlage an das Haus der Abgeordneten bestimmte Denkschrift, betreffend die Entstehung, den rechtlichen Charakter und den Umfang der Verbindlichkeiten des Hannoverschen Klosterfonds nebst dem Verzeichniß dieser Verbindlichkeiten hierbei ganz ergebenst zu übersenden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

An den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten Herrn von Bennigsen, Hochwohlgeboren. J. Nr. 8262 U. IV.

Denkschrift, betr. die Entstehung, den rechtlichen Charakter und den Umfang der Verbindlichkeiten des Hannoverschen Klosterfonds.

1. Entstehung des Klosterfonds.

In dem unter dem Namen des „Allgemeinen Klosterfonds“ in der Provinz Hannover bestehenden, von den vormaligen Klöstern und andern ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen der Provinz herrührenden Vermögen sind nach dem Zeitpunkte der Vereinigung mit dem Fonds fünf verschiedene Massen zu unterscheiden, je nachdem das Vermögen

- 1) aus dem Reformationszeitalter herrührt,
- 2) in Folge des Reichsdeputations-Haupt-Recesses von 1803,
- 3) in Folge der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 resp. eines Staatsvertrages mit Hessen vom 23. September 1815 erworben ist,
- 4) aus dem Vermögen der im Jahre 1850 aufgehobenen sechs Mannsstifter besteht, oder
- 5) auf Zuwendungen einzelner Objecte vermöge besonderer Ueberweisung beruht.

Den erheblichsten Theil bildet das aus dem Reformationszeitalter herrührende Gut.

Domstrukturfonds Verden

1893 übernimmt die Klosterkammer die Verwaltung des Domstrukturfonds Verden; die Aufsicht hatte sie bereits seit dem 10. Oktober 1878 durch Erlass des Preußischen Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Der Domstrukturfonds Verden ist aus dem Vermögen der mittelalterlichen Verdener Domfabrik und des reformationszeitlichen Verdener Schulfonds durch die vom Schwedischen König Karl XI. am 11. Juli 1685 erlassene „Resolution und Verordnung wegen des Kirchen-, Schul- und Strukturstaates in den Städten Bremen und Verden“ entstanden. (Die Bistümer Bremen und Verden waren im Westfälischen Frieden als weltliche Herzogtümer der schwedischen Krone zugesprochen worden.) 1715 gelangten beide Herzogtümer an das welfische Kurfürstentum Hannover. Dabei behielt die Resolution Karls XI. ihre Gültigkeit. Sie ist noch heute die maßgebliche Grundlage des Strukturfonds.

Danach ist der Domstrukturfonds Verden eine für das Kirchen- und Schulwesen sowie die Unterstützung Studierender in den ehemaligen Herzogtümern Bremen und Verden (heute Landkreise Verden, Rotenburg, Osterholz, Stade und Cuxhaven), vornehmlich aber für die Domkirchengemeinde und das Domgymnasium zu Verden bestimmte milde Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben dienen die Erträge aus dem liegenschaftlichen Fondsvermögen.



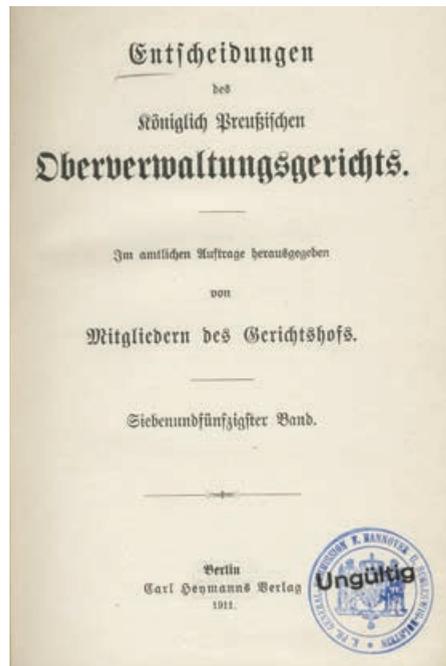
Dom zu Verden

Rechtsnatur des Klosterfonds bestätigt

Das Preußische Oberverwaltungsgericht bestätigt in seinem Urteil vom 25. Juli 1910 die Rechtsnatur des Klosterfonds als selbstständige Körperschaft.

Anlässlich einer Klage auf Schulunterhaltungsleistungen gegen den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds hatte sich das oberste Gericht mit der Rechtsnatur von Klosterfonds und Klosterkammer zu befassen. In seinem Urteil stellt das Gericht fest, dass zwar der Staat eine allgemeine Verpflichtung zum Schulunterhalt habe, nicht aber Dritte, wie es im Falle des Klosterfonds versucht worden war.

In der Urteilsbegründung heißt es u. a.: „Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds ist kein Bestandteil des fiskalischen Vermögens, sondern bildet eine mit selbständiger juristischer Persönlichkeit versehene milde Stiftung, deren rechtliche Vertretung von der Klosterkammer in Hannover geführt wird.“



Auszug aus dem Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juli 1910:

Da der Klosterfonds kein Bestandteil des fiskalischen Vermögens ist, kann er nicht zur Erfüllung staatlicher Aufgaben herangezogen werden.

Nr. 49.

Wird mit der Reklamationsklage die Interessentenklage verbunden, so ist diese als unzulässig abzuweisen, auf jene sachlich zu entscheiden; ebenso wie nach § 46 des Zuständigkeitsgesetzes gilt dies jetzt nach § 54 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906.

§ 47 des Zuständigkeitsgesetzes ist durch § 54 des Schulunterhaltungsgesetzes unberührt geblieben.

Soweit im Schulhaushaltsanschlag Ausgaben für laufende Gebäudereparaturen ausgesetzt sind, kann der Verbandsvorsteher eines Gesamtschulverbandes Kosten der baulichen Unterhaltung verteilen.

Ein Dritter kann herkömmlich zu Leistungen für ein vereinigttes Kirchen- und Schulumt verpflichtet sein, ohne daß er den rechtlichen Charakter eines kirchlichen Beteiligten im Sinne des § 30 Abs. 4 des Schulunterhaltungsgesetzes besitzt oder gar durch die Leistung erlangt.

Durch den Übergang des Eigentums säkularisierter Kloster- und Stiftsgüter sind die Landesherren weder kirchliche Beteiligte in dem angegebenen Sinne noch Rechtsnachfolger der aufgehobenen Klöster oder Stifter in bezug auf deren herkömmliche Verpflichtung zur Schulunterhaltung geworden.

Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds ist kein Bestandteil des fiskalischen Vermögens, sondern bildet eine mit selbständiger juristischer Persönlichkeit versehene milde Stiftung, deren rechtliche Vertretung von der Klosterkammer in Hannover geführt wird.

Klosterkammer-Präsident wird Landeskommissar für die Lüneburger Klöster

Der Präsident der Klosterkammer wird Landeskommissar für die sechs Lüneburger Frauenklöster Ebstorf, Isenhagen, Lüne, Medingen, Walsrode und Wienhausen. Bis dahin wurde die Staatsaufsicht vom Regierungspräsidenten in Lüneburg ausgeübt. Die Übertragung der Rechtsaufsicht diente dem Ziel, alle Klosterangelegenheiten zusammenzufassen und von der Klosterkammer als einer erfahrenen Fachbehörde bearbeiten zu lassen.



Konvent des Klosters Medingen

Die Lüneburger Klöster sind juristisch selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsaufsicht des Landeskommissars erstreckt sich im Wesentlichen auf die Genehmigung von Rechtsgeschäften, Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen sowie auf die Bestätigung der Verleihung von Klosterstellen.

Die Bestätigung der von den Konventen gewählten Äbtissinnen obliegt dem Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kultur.

Blick auf das Hauptgebäude der
Klosteranlage Medingen



Klosterkammer-Präsident wird Landeskommissar für die Stifte



Stift Obernkirchen

Der Präsident der Klosterkammer übernimmt als Landeskommissar die Staatsaufsicht für die Damenstifte Bassum, Börstel, Fischbeck und Obernkirchen.

Bis dahin lag die Aufsicht für die Stifte Bassum und Börstel bei dem jeweiligen Regierungspräsidenten, für das Stift Fischbeck beim Landrat und für das Stift Obernkirchen bei einem eigens bestellten Stiftpfarrer.

Die vier Stifte sind juristisch selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben das Recht, sich selbst Satzungen zu geben, die der Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kultur bedürfen.

Aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen leistet die Klosterkammer Hannover Verwaltungshilfe und fachliche Unterstützung. Die Stifte bestreiten ihre laufenden Kosten aus den Erträgen des eigenen Vermögens. Für größere Maßnahmen sind sie auf Zuwendungen aus Mitteln des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds angewiesen.



Stift Fischbeck

Klosterfonds übernimmt die Unterhaltung der Lüneburger Klöster

Durch Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen vom 30. August / 18. September 1963 und Ergänzungsvereinbarung vom 8. November / 2. Dezember 1983 übernimmt der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds die Unterhaltung der sechs Lüneburger Frauenklöster Ebstorf, Isenhagen, Lüne, Medingen, Walsrode und Wienhausen. Dafür stellt das Land den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds von seinen Verpflichtungen gegenüber der Universität Göttingen frei und übereignet ihm Forstflächen und landwirtschaftliche Flächen mit einem Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von 24,5 Millionen Mark. Bis 1963 war die Bezirksregierung Lüneburg stellvertretend für das Land für die finanzielle und bauliche Unterhaltung der sechs Klöster zuständig.

Die Verpflichtung des Landes zur Unterhaltung und Versorgung der Klöster rührt aus der Zeit der Reformation im Fürstentum Lüneburg, als Herzog Ernst der Bekenner von Braunschweig-Lüneburg 1529 fast den gesamten Grundbesitz der Klöster zum fürstlichen Kammergut eingezogen und damit den Klosterangehörigen die Lebensgrundlage genommen hatte. Durch heftigen Widerstand konnten die Konvente mit Hilfe der ihnen nahestehenden Adels- und Patrizierfamilien die Zusage des Landesherrn erzwingen, künftig für die Unterhaltung der Klöster zu sorgen.



Kloster Lüne



Der Nonnenchor in Wienhausen

Klosterfonds genießt Verfassungsschutz

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof stellt in seinem Urteil vom 13. Juli 1972 fest, dass der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds als eine überkommene heimatgebundene Einrichtung den Schutz der Niedersächsischen Verfassung genießt. Dieser Verfassungsartikel ist als Artikel 72, Absatz 2 später auch in die Niedersächsische Verfassung von 1993 aufgenommen worden.

Das Verfahren am Staatsgerichtshof war entstanden aufgrund einer Klage wegen der seitens des Landes beabsichtigten Übertragung der Bewirtschaftung der Klosterforsten an das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium.

Dass der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds als überkommene heimatgebundene und daher verfassungsrechtlich geschützte Einrichtung zu gelten habe, begründete der Staatsgerichtshof wie folgt: „Der AHK verkörpert dadurch, daß in ihm der in dem ehemaligen Land Hannover säkularisierte Klosterbesitz als geschlossene Vermögensmasse zusammengefaßt und seit mehr als 150 Jahren unverändert ganz bestimmten Zwecken nutzbar gemacht worden ist, eine für diesen Landesteil typisch gewordene Form der Erfüllung kultureller und sozialer Fürsorge.“



Auszug aus dem im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 18. August 1972 auf sieben Seiten abgedruckten Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof in Bückeburg.



Klosterkammer unter neuer Aufsicht

Durch Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums vom 30. August 1977 wechselt die Aufsicht für die Klosterkammer Hannover am 1. September 1977 vom Niedersächsischen Kultusministerium zum Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (seit 1990 Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur).

Nach ihrer Eröffnung als Landesbehörde im Jahre 1818 unterstand die Klosterkammer zunächst der unmittelbaren Aufsicht des hannoverschen Staats- und Kabinettsministeriums. Von 1832 bis zur Annexion Hannovers durch Preußen hatte das hannoversche Kultusministerium die Aufsicht, von 1866 bis 1918 das Preußische

Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (1910 umbenannt in Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten). Von 1918 bis 1934 lag die Zuständigkeit beim Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, das 1934 im Zuge der Gleichschaltung zum Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung umfunktionierte und von 1938 bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges nur noch die Bezeichnung Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung trug. Mit der Gründung des Bundeslandes Niedersachsen ging die Aufsicht auf das Niedersächsische Kultusministerium über.

Blick in das Dienstgebäude der
Klosterkammer in Hannover



1977

Verbesserung der Forstflächenstruktur

Zwischen dem Land Niedersachsen und dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds erfolgt ein Forstflächentausch, der der Strukturverbesserung und Optimierung des Forstbetriebes sowohl des Landes als auch des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds dienen soll.

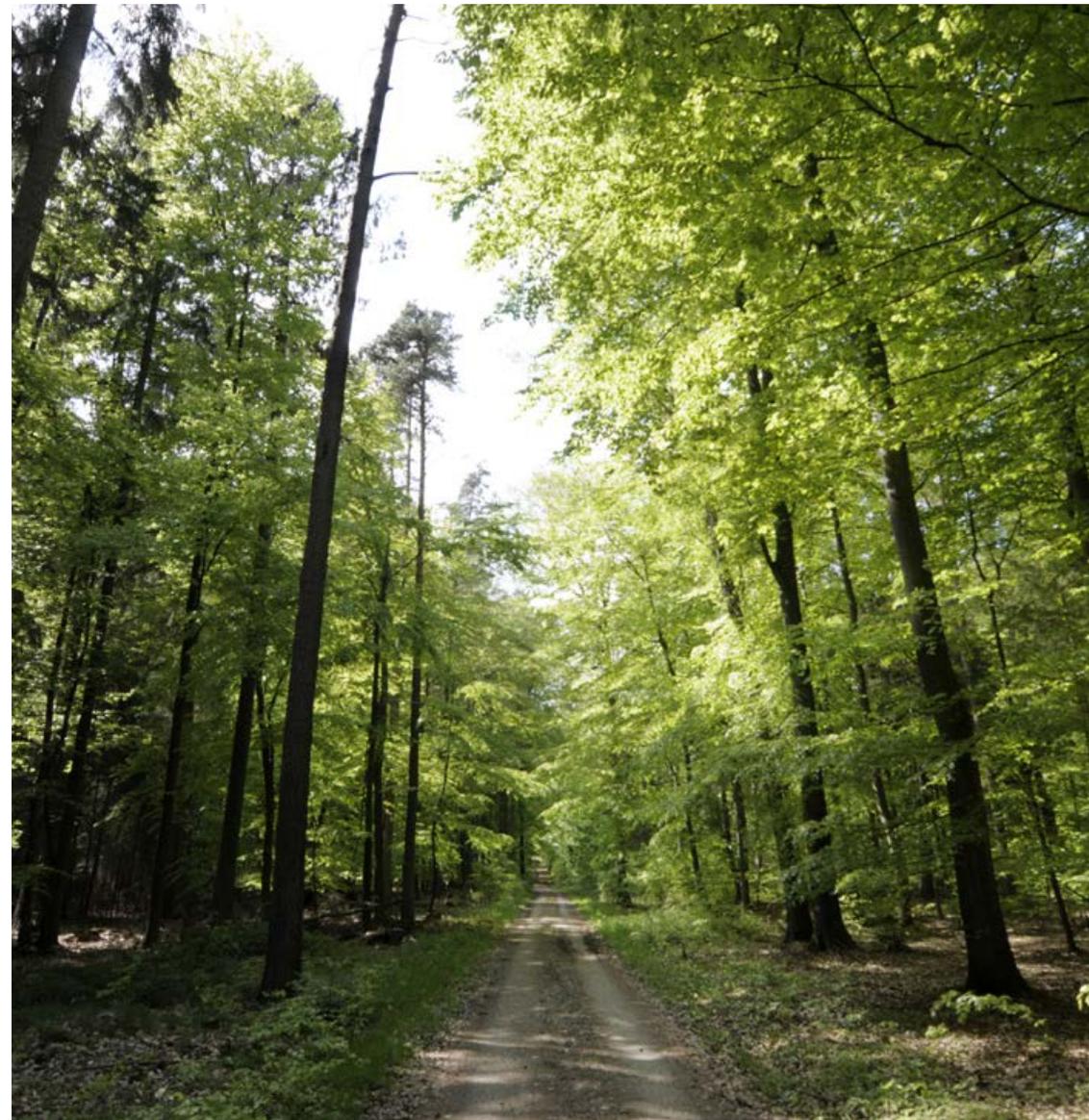
Der vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Flächentausch führte zu einer stärkeren Konzentration des Klosterkammerforstbesitzes, der bis dahin über weite Teile Nord- und Südniedersachsens in betriebswirtschaftlich unzureichend großen Flächen verteilt war.



Die Logistik im Wald erfolgt heute mit moderner Rücketechnik.



Forstflächen der Klosterkammer
in der Lüneburger Heide



Reorganisation der Klosterforsten

Die Klosterforsten mit einer Fläche von rund 25.000 Hektar werden mit dem Geschäftsjahr 1999 gemäß der Paragraphen 26 und 105 der Landeshaushaltsordnung in einen Landesbetrieb umgewandelt. Der Betrieb wird von den beiden Standorten Soltau und Westerhof ausgeführt. Der jährliche Holzeinschlag beträgt insgesamt etwa 170.000 Festmeter.

Mit der Bildung eines Landesbetriebes bei gleichzeitiger Auflösung der Klosterkammerforstabteilung sollten die Wirtschaftsergebnisse der forstlichen Tätigkeit der Klosterkammer verbessert werden. Der Klosterkammerforstbetrieb, kurz Klosterforsten, liefert an den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds einen durchschnittlichen jährlichen Gewinn in Höhe von 2,45 Millionen Euro ab. Seit 2013 hat der Klosterkammerforstbetrieb seine Betriebszentrale in Ilten bei Hannover.

Weitere 1.600 Hektar Fläche des Stiftsforstbetriebs Ilfeld in Thüringen bewirtschaftet seit 2014 die Dienstleistungstochter Klosterforsten-Management GmbH.

Forstflächen des zur Klosterkammer Hannover gehörenden Klosterkammerforstbetriebs in Niedersachsen und des Stiftsforstbetriebs Ilfeld im Bundesland Thüringen (Stand: 2018)



Aktualisierung des Stiftungszwecks

Im Jahr 2001 konkretisiert eine aus Vertretern der beiden großen Kirchen und der Klosterkammer Hannover unter Vorsitz des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur bestehende Kommission den Rahmen für die Verwendung der Überschüsse des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds: Kirche, Bildung und Soziales sind die Bereiche, in die die Mittel für Projekte fließen.

Zuwendungen im Bereich des profanen Denkmalschutzes sind nur noch möglich, wenn es sich um herausgehobene und öffentlich zugängliche Objekte handelt.

Projekte im kulturellen Bereich können gefördert werden, wenn sie schulischen oder bildungsbezogenen Charakter tragen.

Seit dem Jahr 2001 fördert die Klosterkammer Hannover neben kirchlichen und sozialen verstärkt auch schulische Projekte.



Rückübertragung des Klostergutes Poley



Zu den unter sowjetischer Besatzung enteigneten Klostergütern gehört auch das 1890 vom Klosterfonds erworbene Gut in Pinnow, Uckermark. Hier erfolgte keine Rückübertragung.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im Revisionsverfahren die Rückübertragung des 1958 nach DDR-Recht enteigneten Klostergutes Poley im Landkreis Bernburg, Sachsen-Anhalt, an den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Das Klostergut Poley ist neben dem Klostergut Mößlitz, Landkreis Bitterfeld, Sachsen-Anhalt, das zweite Klostergut auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, über das der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds die Verwaltung zurückerlangen konnte.

Bei weiteren acht Klostergütern in den ehemaligen preußischen Provinzen Brandenburg und Pommern und im früheren Land Anhalt ist dies nicht gelungen. Sie waren nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges im Zuge der als Bodenreform bezeichneten Umgestaltung der Agrarverfassung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands enteignet worden. Ihre Fläche betrug insgesamt 5.565 Hektar.



Klostergut Mößlitz von oben

Feier zu 200 Jahren Klosterkammer

Die Klosterkammer Hannover feiert 2018 ihr 200-jähriges Bestehen. Der Festakt mit geladenen Gästen fand am 8. Mai in der Marktkirche Hannover statt. Im Jubiläumsjahr zeigt das Niedersächsische Landesmuseum Hannover die Ausstellung „Schatzhüterin“ zu 200 Jahren Klosterkammer Hannover vom 20. April bis zum 12. August. Mehr als 170 Objekte nehmen die Besucher mit auf eine Reise durch das Leben in den Klöstern. Ein Fest für alle Erbbaurechtsnehmer und die interessierte Öffentlichkeit wird am 25. August auf dem Gelände des ehemaligen Klosters Wöltingerode gefeiert.

Am 22. November stellt das Institut für Didaktik der Demokratie der Leibniz Universität Hannover seine Untersuchung der Geschichte der Klosterkammer Hannover und die der ihr verbundenen Einrichtungen zur Zeit des Nationalsozialismus vor. Es wird eine für die Öffentlichkeit frei zugängliche Fachtagung veranstaltet und eine Buchveröffentlichung erscheint. Die Volkswagen-Stiftung und die Klosterkammer haben das Forschungsprojekt unterstützt.

200
Jahre
1818–2018



Gemeinsam beim Festakt (v.l.): Klosterkammer-Präsident Hans-Christian Biallas; Ernst August von Hannover junior; Björn Tümler, Minister für Wissenschaft und Kultur; Dr. Kristin Püttmann, Äbtissin des Klosters Medingen, Valentin Schmidt, Vorsitzender des Kuratoriums, Weihbischof Johannes Wübbe und Karl-Hinrich Manzke, Landesbischof der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Impressum

Herausgeber:
Klosterkammer Hannover
Eichstraße 4
30161 Hannover
Tel. 0511/348 26 - 0
Fax 0511/348 26 - 299
info@klosterkammer.de
www.klosterkammer.de

6. Auflage August 2018

© Klosterkammer Hannover

Konzeption und Redaktion:
Konzeption: Christian Pietsch
Klosterkammer Hannover
Überarbeitung / Redaktion:
Lina Hatscher, Nadine Süßmilch
und Kristina Weidelhofer,
Stabsstelle Presse und Kommunikation

Gestaltung:
ermisch | Büro für Gestaltung,
Hannover

Druck:
Druckhaus Pinkvoss GmbH,
Hannover

Bildnachweise

(KKH – Klosterkammer Hannover)
Titel Frank Aussieker
S. 2 Jens Schulze
S. 4 neo studio neumann schneider architekten, Berlin
S. 5 Frank Aussieker
S. 7 Repro KKH
S. 8 Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Pattensen, mit
Genehmigung verändert
S. 9 Wolfgang Brandis/Wienhausen
S. 10 SUB Göttingen
S. 11 Foto Wolfgang Brandis/Wienhausen; SUB Göttingen
S. 12 Foto Wolfgang Brandis/Wienhausen
S. 13 HAB Wolfenbüttel; Scan aus Janusz Tondel:
Srebrna Biblioteka ..., Warszawa 1992
S. 15 HAB Wolfenbüttel A2581
S. 17 HAB Wolfenbüttel A2483
S. 18 Lina Hatscher/KKH
S. 19 Sarah Stief, „Click im Kloster Wennigsen“ 2016
S. 20 Franziska Gilli
S. 21 Andreas Lechtape/Münster
S. 22 Corinna Lohse/KKH
S. 23 Dr. Jens Reiche/KKH
S. 25 Jens Schulze
S. 27 KKH
S. 29 Michael Caspari
S. 31 ScanAgentur Bodo Pernak/Hannover
S. 32 Dr. Jens Reiche/KKH
S. 33+34 KKH
S. 35 Sabine Löser/KKH
S. 37 ScanAgentur Bodo Pernak/Hannover
S. 39 Corinna Lohse/KKH
S. 40+41 ScanAgentur Bodo Pernak/Hannover
S. 42 Harald Koch
S. 43 Andreas Tamme
S. 44 Andreas Lechtape/Münster
S. 45 Kristina Weidelhofer/KKH
S. 46 Corinna Lohse/KKH
S. 47 Harald Koch
S. 48 ScanAgentur Bodo Pernak/Hannover
S. 49 Staatsgerichtshof Bückeburg
S. 51 Frank Aussieker
S. 52 Harald Koch; Landpixel
S. 53 Landpixel
S. 55 neo studio neumann schneider architekten, Berlin
S. 56 von oben: Frank Schinski; Hans-Jürgen Wege;
Torsten Volkmer
S. 57 von oben, gegen den Uhrzeigersinn: Gert Wölfert;
Anna Weidinger; Tim Schaarschmidt
S. 58 Siegfried Graever/Templin
S. 59 Landpixel
S. 61 Tim Schaarschmidt

Werte bewahren – Identität stiften

